

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 17/16 B

L 16 KR 463/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 240/13 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 14.1.2016 zugestellte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.8.2015 mit einem von ihm unterzeichneten und am 12.2.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 10.2.2016 "vorsorglich" Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und einen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist gestellt (*registriert unter B 12 KR 17/16 B*). Bereits zuvor hat er die Beiordnung eines Notanwalts für ein Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Die Beschwerde, die der Kläger bereits selbst privatschriftlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen eingelegt hat, ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde konnte, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt werden (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG). Sein Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts wurde mit Beschluss vom heutigen Tage (*B 12 KR 2/16 BH*) abgelehnt.
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Weil die Nichtzulassungsbeschwerde bereits unzulässig ist, muss über den Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist nach § 160a Abs 2 S 2 SGG nicht entschieden werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

